



Groß-Strehliſch, den 10. Juli 1901.

Erscheint jeden Mittwoch. Jährlicher Bezugspreis 3 Mark. An Inſertionsgebühren ſind für die Spaltenzeile oder deren Raum 15 Pf. zu zahlen. Zuſerate werden allwöchentlich bis Dienſtag früh 8 Uhr angenommen.

Amtliche Bekanntmachungen.

Remonte-Ankauf für 1901.

1. Zum Ankauf dreijähriger, ausnahmsweise vierjähriger Remonten werden in dieſem Jahre im Regierungsbezirk Dppeln die nachbezeichneten Märkte abgehalten werden:
23. Juli Kreuzburg 8 Uhr Vorm., 23. Juli Zembowiz, Kreis Roſenberg 2 Uhr Nachm., 24. Juli Dppeln 8 Uhr Vorm., 25. Juli Hleſt 9 Uhr Vorm., 26. Juli Pleſ, Hof der Domäne Schälitz 8 Uhr Vorm., 27. Juli Ratibor 8 Uhr Vorm.
 2. Die angekauften Pferde werden ſofort abgenommen und gegen Quittung baar bezahlt.
 3. Pferde mit Fehlern, welche nach den Geſetzen den Kauf rückgängig machen, ſind vom Verkäufer gegen Erſtattung des Kaufpreiſes und den Unkoſten zurückzunehmen, deſgleichen Pferde, die ſich während der erſten 28 Tage nach dem Tage der Einlieferung in das Depot als Klophengie erweiſen. Die gleichmäßige Gewährſchrift wird für periodiſche Augenentzündung (innere Augenentzündung, Mondblindheit) auf 28 Tage nach dem Tage der Einlieferung in das Depot verlängert, für Koppfen (Krippenſieger) auf 10 Tage vom genannten Zeitpunkte ab verkürzt.
 4. Verkäufer die Pferde vorführen, welche ihnen nicht eigenthümlich gehören, müſſen ſich gehörig ausweiſen können.
 5. Der Verkäufer iſt verpflichtet, jedem verkauften Pferde eine neue, ſtarke rinlederne Trenſe mit ſtarkem Geiß und eine neue Koppſhalter von Leder oder Hauf mit 2 mindestens zwei Meter langen Striden unentgeltlich mitzugeben.
 6. Zur Feſtſtellung der Abſtammung der Pferde ſind die Deek- resp. Fülleneiſe mitzubringen.
- Auch werden die Verkäufer erſucht, die Schweiſe der Pferde nicht übermäßig zu beſchneiden und die Schwanzgrübe nicht zu verkürzen.

Berlin, den 27. Februar 1901.

Kriegsministerium.

Remonte-Inſpektion. gez. v. Dammig.

Bedingungen für die Aufnahme von Schülerinnen bei den Provinzial-Gebammen-Lehranſtalten zu Breslau und Dppeln.

Die Lehrkurſe beginnen am 1. October d. Jz. und dauern 7 Monate.

Zur Theilnahme werden nur Perſonen zugelaffen, welche nicht jünger als 20 und nicht älter als 30 Jahre, für den Gebammenberuf körperlich und geiſtig befähigt, des Lesens und Schreibens kundig und von unbeſcholtenem Ruſe ſind, inſondere nicht außerehelich geboren haben.

Schwangere ſind von der Theilnahme ausgeſchloſſen.

An Ausbildungskoſten ſind von Schülerinnen aus der Provinz Schleſien 350 Mark, von Schülerinnen aus anderen Provinzen 450 Mark bei der Aufnahme einzuzahlen.

Koſtenfrei ausgebildet werden nur ſolche Perſonen, welche zur Ausbildung als Bezirksgebammen in Vorſchlag gebracht werden.

Die Aufnahmegeſuche ſind in der Zeit vom 20. Juli bis 20. Auguſt d. Jz. an den Landeshauptmann von Schleſien einzureichen.

Den Geſuchen iſt beizufügen:

- a) der Geburtschein;
- b) Zeugniſſe der Ortspolizeibehörden des letzten und der früheren Aufenthaltsorte über die ſittliche Führung in den letzten 8 bis 10 Jahren;
- c) ein kreisärztliches Atteſt, welches ſich namentlich über die im Abſ. 2 bezeichneten Erforderniſſe auszusprechen hat;
- d) eine Becheinigung über die erſtgelte Wiederimpfung (2. Impfung);
- e) die Einwilligung des Vaters oder Vormundes bezw. Chemannes.

Bei Perſonen, welche zur Ausbildung als Bezirksgebammen vorgeschlagen werden, außerdem:

- f) die Wahlacte ſämmtlicher zu dem betreffenden Bezirk gehörigen Gemeinden z.
- In den Wahlacten muß zum Ausdruck gebracht ſein, daß die Kandidatin als Bezirksgebamme gewählt wurde und die Wahl in vorſchriftsmäßiger Weiſe ſtatigefunden hat.

Die Führungs- und kreisärztlichen Atteſte müſſen innerhalb der letzten 4 Wochen vor Einreichung des Geſuches geſtellt ſein.

Nach dem 20. Auguſt eingehende Geſuche können nicht berückſichtigt werden.

Breslau, den 11. Juni 1901.

Der Landeshauptmann von Schleſien. Freiherr v. Richthofen

Ants- abig und Anzahl der in des Sprigen- t des Inſtraſtrens

Aus den zufolge Kreisblatterfügung vom 8. Februar 1895—97 einzureichenden Nachweisungen über die Verbreitung des Rothlaufes pp. bei den Schweinen habe ich den Eindruck gewonnen, daß die Bestimmungen der Polizeiverordnung vom 16. April 1894, betreffend Schutzmaßregeln gegen die Schweinepeste, Schweinepest und den Rothlauf der Schweine vielfach außer Acht gelassen worden, insbesondere die Anzeigepflicht bezüglich dieser Seuchen vernachlässigt wird.

Indem ich nachstehend diese Polizeiverordnung nochmals zum Abdruck bringe, weise ich die Schweinebesitzer auf die genaueste Beachtung derselben hin. Die Ortspolizeibehörden und die Gendarmen ersuche ich Zuwiderhandlungen wegen Verstößung der Anzeigepflicht ausnahmslos zur gerichtlichen Verstrafung zu bringen.

Groß-Strehly, den 7. Juli 1901.

Polizeiverordnung.

betreffend Schutzmaßregeln gegen die Schweinepeste, die Schweinepest und den Rothlauf der Schweine.

Im Anschlusse an die Bekanntmachung des Herrn Reichskanzlers vom 2. April d. Js. Amtsblatt St. 15 S. 122 Nr. 362, durch welche für die Schweinepeste, die Schweinepest und den Rothlauf der Schweine die Anzeigepflicht vorübergehend eingeführt worden ist, wird mit Ermächtigung des Herrn Ministers für Landwirtschaft, Domänen und Forsten auf Grund des § 1 der Instruktion des Bundesraths vom 12. Februar 1881, zur Ausführung der §§ 19 bis 29 des Gesetzes vom 29. Juni 1880 betreffend die Abwehr und Unterdrückung von Viehseuchen (Centrallbl. für das Deutsche Reich für 1881 S. 36), folgendes angeordnet:

Die durch die Bekanntmachung vom 2. April d. Js. vorgeschriebene Anzeige von dem Ausbruch der Schweinepeste, der Schweinepest oder des Rothlaufes der Schweine ist in den Städten an die Polizei-Verwaltung, auf dem ländlichen Lande an den Gemeinde- bezw. den Ortsvorsteher zu erstatten.

Im Falle der Gemeinde- oder Ortsvorsteher nicht zugleich Amtsvorsteher ist, hat der Erstere umgehend an diesen weitere Mittheilung zu machen.

Zur Anzeige verpflichtet sind die in § 9 des Gesetzes vom 23. Juni 1880 bezeichneten Personen, in erster Linie also der Besitzer des verletzten Schweinebestandes oder dessen zur Verwaltung der Wirtschaft bestellte Vertreter.

Zugleich werden diejenigen Maßnahmen bekannt gegeben, welche zum Zwecke der Feststellung der Seuche bezw. zur Abgung derselben von der Ortspolizeibehörde zu treffen sind.

1. Die Ortspolizeibehörde hat unmittelbar nach erhaltener Anzeige von dem Ausbruch einer der angegebenen Krankheiten den König. Kreisarzt zur Feststellung des Seuchenfalles und zur Anordnung der vorläufig erforderlichen Abgungsmahregeln, im Wege direkter Requisition, ohne Vermittelung des Königl. Landraths, zuzuziehen.

2. Die erkrankten oder der Krankheit verdächtigen Thiere sind von den geunden Schweinen abzutrennen. Im Bezug auf die verletzten Bestände ist die Stallsperrre, nach Bewandniß der Umstände aber auch die Gehöftsperrre zu verfügen.

3. Gehöfte, in denen die Seuche ausgebrochen ist, sind am Eingangsthore mit einer Tafel zu versehen, auf welcher in deutlich sichtbarer Weise die Aufschrift: „Schweinepeste“, bezw. „Schweinepest“ oder „Rothlauf“ anzubringen ist.

4. Gewinnt die Seuche in einer Ortschaft an Umfang, so ist unter Berücksichtigung der örtlichen Verhältnisse, entweder für den verletzten Ortstheil oder für den gesammten Ort die Sperre mit der Wirkung anzuordnen, daß aus dem gesperrten Ortstheile oder Orte Schweine nur mit besonderer Erlaubniß der Ortspolizeibehörde, nach vorher eingeholtem Einverständnisse des Königl. Kreisarztes, zur alsbaldigen Abschachtung angeführt werden dürfen. Der Transport der auszuführenden Schweine darf nur zu Wagen oder auf der Eisenbahn erfolgen.

5. An den Eingängen zu abgesperrten Orten oder Ortstheilen ist eine Tafel mit deutlich sichtbarer Aufschrift: „Schweinepeste“, bezw. „Schweinepest“ oder „Rothlauf“ anzubringen.

Die Durchfuhr von Schweinen durch gesperrte Orte oder Ortstheile ist verboten.

6. In dem verletzten Orte und dessen Umgebung ist die Abhaltung von Schwarzvieh-Märkten sowie der Anstich von Schweinen auf Wochen-Märkte verboten.

7. Die Räume, in welchen kranke Thiere gehalten haben, sowie die sämmtlichen Gegenstände, welche mit diesen in Verbindung gekommen sind, sind nach Anordnung des Königl. Kreisarztes zu desinficiren.

Der Dünger, die Excreta der erkrankten oder verdächtigen Schweine, sowie die Cadaver der an den Seuchen gestorbenen Thiere sind unschädlich zu beseitigen.

8. Fleisch oder Abfälle von geschlachteten kranken Schweinen dürfen aus dem Seuchen-Gehöfte nur ausnahmsweise mit polizeilicher Genehmigung zum Zwecke der unschädlichen Beseitigung oder zum Abtöden unter polizeilicher Controle, entfernt werden.

9. Wird die Seuche bei Thieren festgestellt, welche sich auf dem Transporte befinden, so hat die Polizeibehörde die Weiterbeförderung des gesammten Transportes zu verbieten und die Abperung desselben anzuordnen. Die Aufhebung der Sperre ist erst dann zulässig, wenn nach dem letzten Erkrankungs-Falle ein Zeitraum von 14 Tagen verflossen ist und nach dem Gutachten des beamteten Thierarztes die vorhandenen Schweine seuchenfrei befunden worden sind.

Indem ich noch auf die Polizei-Verordnung vom 24. August 1892 Amtsbl. St. 35, S. 262, Nr. 680 verweise, nach welcher das Treiben von Schweinen außerhalb der Feldmark im Regierungsbezirke Opperln verboten und die gründliche Reinigung und Desinfection des zum Transport von Vieh gewerbsmäßig benutzten Fuhrwerks nach dem jedesmaligen Gebrauche vorgeschrieben ist, mache ich schließlich darauf aufmerksam, daß die Unterlassung der Anzeige, nach § 65 zu 2 des Gesetzes vom 23. Juni 1880 und Zuwiderhandlungen gegen die von der Polizei-Behörde bezw. von dem beamteten Kreis-Thierarzt auf Grund des § 12 Abs. 2 und § 17 Abs. 2 obigen Gesetzes getroffenen Abwehr- und Abgungsmahregeln nach § 96 Abs. 3 und 4 desselben Gesetzes und nach § 328 des Strafgesetzbuches bestraft werden.

Opperln, den 16. April 1894.

Der Regierungs-Präsident. von Itter.

Im Einverständnis mit den Kgl. Kreis Schulinspectoren sind die diesjährigen Sommerferien in den Volksschulen des Kreises wie folgt festgesetzt worden.

I. Schulinspectonsbezirk Groß-Strehlitz.

1. Vom 14. Juli bis 4. August halten Ferien die Schulen zu Groß-Strehlitz, Colonnowska, Mokrolohna, Sucholohna und Zawadzki.
2. Vom 21. Juli bis 4. August die Schulen zu Borowian, Groß-Pluschnitz, Kosniontau und Scherowis.
3. Vom 14. Juli bis 28. Juli die übrigen Schulen des Bezirks.

II. Schulinspectonsbezirk Lechnitz.

1. Vom 14. Juli bis 4. August halten Ferien die Schulen zu Gogolin, Klutschau, Lechnitz und Ujest.
2. Vom 14. Juli bis 28. Juli die Schulen zu Lechnowitz, Goradze, Jeschona, Karlubitz, Krempa, Kzienzowiesch, Mallnie, Oberwitz, Dittmuth, Koswadze, Sacrau und Zyrowa.
3. Die Sommerferien der anderen Schulen werden für die Zeit vom 21. Juli bis 4. August festgesetzt.
4. Für die Schule zu Annaberg werden die vereinigten Sommer- und Herbstferien vom 14. August bis 17. September festgesetzt.

Groß-Strehlitz, den 9. Juli 1901.

Die untengenannten Gemeinde- und Gutsvorstände, welche meiner Kreisblatverfügung vom 15. Juni cr. Stück 25 betreffend die Aenderung der berichtigten Kammerbeitragslisten bisher nicht nachgekommen sind, werden hiermit aufgefordert, dieselben bis zum 12. Juli cr. zu erledigen.

Gemeinden: Lechnitz, Ujest, Balzarowitz, Plottitz, Borowian, Brestina, Carmerau, Centawa, Dollna, Gonschorowitz, Goradze, Grabom, Grodzisko, Groß-Pluschnitz, Gogolin, Groß-Stein, Kadlubitz, Kaltwasser, Klein-Stein, Krassowa, Krempa, Kroschnitz, Kzienzowiesch, Lechnitz Freiwogtei, Liebenhain, Milschine, Mokrolohna, Oberwitz, Dittwitz, Porenba, Kosniontau, Scharonin, Schminischow, Schironowitz v. P., Schironowitz v. A., Studendorf, Suchelohna, Warmuntowitz, Wierchleiche und Zawadzki.

Gutsbezirke: Balzarowitz, Brestina, Centawa, Chorulla, Gonschorowitz, Grewolchowitz, Groß-Pluschnitz, Groß-Stanis, Groß-Stein, Groß-Strehlitz Schlos, Himmelwitz, Jarischau, Jeschona, Kalinow, Karlubitz, Klein-Stanis, Klein-Stein, Krempa, Lajisk, Lechnitz Freiwogtei, Mallnie, Mokrolohna, Rogomjanz, Weichle, Weichle, Dittmuth, Porenba, Rosnowitz, Rosierz, Kosniontau, Saleche, Saedlig, Scherowitz, Schminischow, Schironowitz, A., Sprentichow, Strebmow, Suchau, Suchelohna, Warmuntowitz, Wierchleiche und Zyrowa.

Groß-Strehlitz, den 3. Juli 1901.

Unter Bezugnahme auf meine Kreisblatverfügung vom 24. Juni cr. — Stück 26 — bringe ich hiermit zur öffentlichen Kenntniz, daß das Verbot der Abhaltung von Wallfahrten und Zugsfahrten in den Kreisen Grottau und Neisse seitens des Herrn Regierungs-Präsidenten auf weitere 5 Wochen ausgedehnt worden ist.

Groß-Strehlitz, den 9. Juli 1901.

Die Magistrat-, Ortspolizeibehörden, sowie Guts- und Gemeinde-Vorstände des Kreises veranlasse ich, mir bis zum 20. d. Mis. darüber Anzuge zu erstatten, ob und event. in welcher Höhe denselben in jedem der Jahre 1898, 1899 und 1900 Portofolien für solche Postenungen an Gendarmen, die nicht im Interesse der Empfänger, sondern ausschließlich im Staatsinteresse erfolgten, erwachsen sind. Die Angaben sind für jedes Jahr getrennt zu machen.

Groß-Strehlitz, den 7. Juli 1901.

Es wird hiermit zur Kenntniz der Betroffenen gebracht, daß die gemäß § 5 der kaiserlichen Verordnung vom 2. Februar 1901 — Gesetz-Sammlung Nr. 9 — betr. die Einrichtung einer Landesvertretung der Apotheker aufgestellte Liste der wahlberechtigten Apotheker in der Zeit vom 16. Juli bis 29. Juli cr. einschließlich im Landratsamt ausliegt und daß etwaige Einwendungen gegen die Liste bei dem Herrn Regierungs-Präsidenten bis spätestens den 8. August cr. anzubringen sind.

Groß-Strehlitz, den 3. Juli 1901.

Diesjenigen Gemeindevorstände welche mit Erledigung meiner Kreisblatverfügung vom 28. Mai cr. Stück 22 betreffend die Berichterstattung über die Vertheilung des Gemeindeabgabenedarfs, Anlage der Heberollen u. s. w. für das Rechnungsjahr 1901 im Nichtlande sind, werden an die sofortige Einreichung der Berichte erinnert.

Groß-Strehlitz, den 3. Juli 1901.

Bestellt der Lehrer Paul Kinowarsky in Wierchleiche zum Gemeindefreiber für die Gemeinde Wierchleiche.

Groß-Strehlitz, den 4. Juli 1901.

Der Königliche Landrath.
von Alten.

Hierdurch bringe ich zur öffentlichen Kenntniz, daß ein gleiches Statut wie für den Spritzenverband Niederschowitz (Antzblatt pro 1898 Seite 105) auch für den Spritzenverband Dittmuth, bestehend aus den Gemeinden Dittmuth und Karlubitz und den Gutsbezirken Dittmuth, Karlubitz und Mallnie mit den nachstehenden Aenderungen festgelegt ist:

Sitz des Verbandes: Dittmuth. Zahl der Abgeordneten der Gemeinden im Verbandsauschuß: 2. Anzahl der Stimmen der Gutsbesitzer: 9, der beiden Gemeinden: 10. Maßstab, nach welchem die Kosten des Spritzenverbandes auf die einzelnen Bezirke zu vertheilen sind: Grund- und Gebäudesteuer. Zeitpunkt des Inkrafttretens

des Statuts: 1. Juli 1901. Datum des Statuts: 24. November 1900. Datum des Bestätigungsvermerks: 23. Juni 1901.

Groß-Strehlig, den 23. Juni 1901.

Der Vorsitzende des Kreisausschusses.

Hierdurch bringe ich zur öffentlichen Kenntniss, daß ein gleiches Statut wie für den Spritzenverband Niesdrowitz (Amtsblatt pro 1898 Seite 105) auch für den Spritzenverband Mallnie bestehend aus den Gemeinden Mallnie, Oberwanj Chorulla und dem Gutsbezirk Chorulla mit den nachstehenden Aenderungen festgelegt ist:

Sitz des Verbandes: Mallnie. Zahl der Abgeordneten der Gemeinden im Verbandsauschuss: 3. Anzahl der Stimmen der Gutsbesitzer: 6, der Gemeinden 6. Maßstab nach welchem die Kosten des Spritzenverbandes auf die einzelnen Bezirke zu vertheilen sind: Grund- und Gebäudesteuer. Zeitpunkt des Inkrafttretens des Statuts: 1. Juli 1901. Datum des Statuts: 14. November 1900. Datum des Bestätigungsvermerks: 24. Juni 1901.

Groß-Strehlig, den 24. Juni 1901.

Der Vorsitzende des Kreisausschusses.

Hierdurch bringe ich zur öffentlichen Kenntniss, daß ein gleiches Statut wie für den Spritzenverband Niesdrowitz (Amtsblatt pro 1898 Seite 105) auch für den Spritzenverband Schironowitz v. R. bestehend aus den Gemeinden Schironowitz v. R., Schironowitz v. P. und Balzarowitz, und den Gutsbezirken Schironowitz v. R., Schironowitz v. P. Balzarowitz und Grebofowicz mit den nachstehenden Aenderungen festgelegt ist:

Sitz des Verbandes: Schironowitz v. R. Zahl der Abgeordneten der Gemeinden im Verbandsauschuss: 3. Anzahl der Stimmen der Gutsbesitzer: 7, der drei Gemeinden: 5. Maßstab, nach welchem die Kosten des Spritzenverbandes auf die einzelnen Bezirke zu vertheilen sind: Grund- und Gebäudesteuer. Zeitpunkt des Inkrafttretens des Statuts: 1. Juli 1901. Datum des Statuts: 9. Februar 1901. Datum des Bestätigungsvermerks: 28. Juni 1901.

Groß-Strehlig, den 28. Juni 1901.

Der Vorsitzende des Kreisausschusses.

Hierdurch bringe ich zur öffentlichen Kenntniss, daß ein gleiches Statut, wie für den Spritzenverband Niesdrowitz (Amtsblatt pro 1898 Seite 105) auch für den Spritzenverband Jarißkau bestehend aus den Gemeinden Jarißkau und Rogowicz und den gleichnamigen Gutsbezirken mit den nachstehenden Aenderungen festgelegt ist:

Sitz des Verbandes: Jarißkau. Zahl der Abgeordneten der Gemeinden im Verbandsauschuss: 2. Anzahl der Stimmen der Gutsbesitzer: 3, der Gemeinden: 2. Maßstab, nach welchem die Kosten des Spritzenverbandes auf die einzelnen Bezirke zu vertheilen sind: halbe Grund- und ganze Gebäudesteuer. Zeitpunkt des Inkrafttretens des Statuts: 1. Juli 1901. Datum des Statuts: 21. Januar 1901. Datum des Bestätigungsvermerks: 29. Juni 1901.

Groß-Strehlig, den 29. Juni 1901.

Der Vorsitzende des Kreisausschusses.

Während der Beurlaubung des Amtsvorstehers Capiès vom 7. Juli bis 4. August d. Js. werden die Amtsvorstehergeschäfte des Amtsbezirks Gogolin von dem Amtsvorsteherstellvertreter Direktor Sobirej, diejenigen des Amtsbezirks Tlunowicz von dem Amtsvorsteherstellvertreter Mittergutsbesitzer Neil wahrgenommen.

Groß-Strehlig, den 4. Juli 1901.

Der Vorsitzende des Kreisausschusses.

Bekanntmachung.

* Der Weg von Adamowicz nach Kosnierka ist wegen der vorgenommenen Schüttung bis auf Weiteres für den Wagenverkehr gesperrt. Der Verkehr muß daher über Pfarrkolonie Adamowicz und Waldhäuser erfolgen.

Schloß Groß-Strehlig, den 8. Juli 1901.

Der Amtsvorstand.

Marktpreise.

In der Stadt	Preis.	pro 100 Kilogramm.										per	per	per				
		Weizen		Roggen		Gerste		Hafer		Erbsen		Sperrebohnen	Linien	Kartoffeln	Hefe	600 kg	1 kg	Schopf
		Mr. pf.	Mr. pf.	Mr. pf.	Mr. pf.	Mr. pf.	Mr. pf.	Mr. pf.	Mr. pf.	Mr. pf.	Mr. pf.	Mr. pf.	Mr. pf.	Mr. pf.	Mr. pf.	Mr. pf.	Mr. pf.	Mr. pf.
Groß-Strehlig, am 3. Juli 1901	Höchster Niedrigster	17 -- 15 50	14 75 13 60	14 50 13 60	7 -- 7 --	19 50 18 --	20 -- 19 --	32 -- 23 50	2 50 2 30	8 -- 7 --	45 -- 42 --	2 30 2 20	8 -- 7 --	45 -- 42 --	2 30 2 20	45 -- 42 --	2 30 2 20	2 8 2 4
am 5. Juli 1901	Höchster Niedrigster	17 50 15 80	15 25 14 --	14 50 13 50	14 50 --	19 -- 18 --	20 -- 19 --	32 -- 23 50	2 50 2 30	8 -- 7 --	45 -- 42 --	2 30 2 20	8 -- 7 --	45 -- 42 --	2 30 2 20	45 -- 42 --	2 30 2 20	2 4 2 4
am 2. Juli 1901	Höchster Niedrigster	17 -- 16 --	14 -- 13 --	14 -- 13 --	16 -- 14 50	19 -- 17 --	18 -- 17 --	32 -- 23 50	2 80 2 20	7 -- 6 --	38 -- 36 --	2 20 2 --	7 -- 6 --	38 -- 36 --	2 20 2 --	38 -- 36 --	2 20 2 --	2 2 2 --

Anzeiger.

Evang. Kirche Roswadze.
Sonntag, den 14. Juli nachm. 3 Uhr
Gottesdienst.

Am 21. September 1901 Vormittags 9 Uhr kommt das Hausgrundstück Nr. 161 Niesdrowitz zum Zwecke der Aufhebung der Miteigentums-Gemeinschaft Gerichtsstelle zur Versteigerung.

Königliches Amtsgericht zu Hest.

Beilage

zu Stück 28 des „Groß-Strehliker Kreisblatts“
vom 10. Juli 1901.

Krieger- Verein.

Groß-Strehliker.

Auf Vorstands-Beschluß vom 12. Juni 1901 werden die Vereins-Beiträge vom 1. Juli 1901 wieder durch den Vereins-Boten abgeholt. Der Bote ist aber nicht verpflichtet, öfter wie zweimal zu dem betreffenden Mitglieder zu gehen. Die Mitglieder sind auch berechtigt, an den Vereinsabenden ihre Beiträge an den Kassaboten zu zahlen.

Der Vorstand.

Bekanntmachung.

W i t t w o c h, den 10. Juli,
nachm. 2 Uhr,

Verpachtung der Obstbaumnutzung

Nicolai-Smilowitsch und Ober-Lajistik-Zawitsch öffentlich meistbietend gegen Baarzahlung im Hotel Günther in Nicolai. Die Bietungsfantion beträgt 100 Mark. Die Bedingungen werden im Termin bekannt gemacht.

Platz, den 2. Juli 1901.

Der Kreisbaumeister.

G. Standinger.

Geschnittenes

Kanthalholz

in Kiefer, Fichte und Tanne in allen Längen und Stärken,

Dielbretter

von Kiefer und Fichte, letztere event. fertig gehobelt und genuthet, sowie

Dachlatten u. Schaalbretter
fertig billigst franco Groß-Strehliker

O. Jaroschowitz

Dampfzüge- u. Hobelwerk, Filterkohlenfabrik
Murov OS.

Im Paket mit Sachen

auf dem Wege von Groß-Strehliker nach Ujez verloren. Gegen Belohnung abzugeben bei

Bannowsky, Ujez,

Aufgebot.

Der Apothekenbesitzer Paul Fiedog in Leschnitz hat das Aufgebot zum Zweck der Ausschließung des Eigentümers des Grundstücks Leschnitz Scheuern Nr. 2 gemäß § 927 B. O. B. beantragt. Die Erben des im Grundbuche als Eigentümer eingetragenen verstorbenen Valentin Richtarski werden aufgefordert, spätestens in dem auf den

3. September 1901, Vormittags 9^{1/2} Uhr

vor dem unterzeichneten Gerichte anberaumten Aufgebotsstermine ihre Rechte anzumelden, widrigenfalls ihre Ausschließung erfolgt.

Amtsgericht Leschnitz, den 25. Juni 1901.

Am 19. September 1901 Vormittags 9 Uhr kommt das 41 ar 60 qm große mit 1,43 Thlr. Grundsteuer-Reinertrag veranlagte Ackerstück 458 Salejche des Jacob Czeczich an Gerichtsstelle zur Versteigerung.

Königliches Amtsgericht Ujez.

Öffentliche Versteigerung.

S o n n a b e n d, den 20. Juli cr. Vormittags 11 Uhr

werde ich im Productenmagazin des Hüttenwerks Zawadzki in Zawadzki, für Rechnung den es angeht:

250 t schweißeiserne Rohrstreifen fertig abgewalzt

in nachstehender Specification:

19.996 kg	56 mm	dreit	2 ^{1/2} mm	dicke	und	4,4 bis 4,7 m	lang
9.736	"	70	"	"	"	"	"
6.765	"	90	"	"	3	"	"
43.155	"	150	"	"	3 ^{1/2}	"	4,5 bis 5 m lang
25.168	"	170	"	"	3,7	"	"
20.008	"	"	"	"	"	"	4,7 bis 5,2 m lang
10.264	"	70	"	"	2 ^{1/2}	"	"
13.235	"	90	"	"	3	"	4,5 bis 5 m lang
29.004	"	115	"	"	3,3	"	"
14.824	"	170	"	"	3,7	"	"
29.000	"	208	"	"	4,2	"	4,7 bis 5,2 m lang
28.845	"	"	"	"	"	"	"

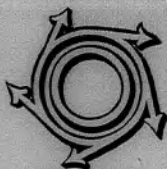
Sa. 250.000 kg = 250 t.

öffentlich meistbietend gegen Baarzahlung versteigern.

Groß-Strehliker, den 8. Juli 1901.

Wagner

Gerichtsvollzieher in Groß-Strehliker.



Nur die Marke „Pfeilring“

gibt Gewähr für die Aechtheit unseres
Lanolin - Toilette - Cream - Lanolin

Man verlange nur

„Pfeilring“ Lanolin-Cream
und weise Nachahmungen zurück.

Lanolin-Fabrik Martinikenfelde.

In den Apotheken und Drogerien käuflich in Dosen
à 10, 20 & 60 Pfg., in Tuben à 40 & 80 Pfg.

20 Steinbruchsarbeiter

finden dauernde Beschäftigung in meinem Steinbruch zu Rogau bei Krappitz. Auch Wunten noch 4 gr. ordentliche Familien in das dortselbst erbaute Familienhaus bei Gewährung freier Wohnung und Stück Land sofort angenommen werden.

Täglicher Accorbedienst 2,50 bis 4 Mart. Anmeldungen bei

Schimassek

in Steinbruch **Rogau**
bei Krappitz.



Cognac
DER
Deutschen Cognac-Compagnie
brosch. empfohlen
Löwenwarter & Cie
Commandit-Gesellsch. zu Göl'n
* * * * *
zu M. 2.--, M. 2.50, M. 3.--, M. 3.50
pro 1/4 Literflasche, käuflich in
Groß-Strehlitz: F. Freyhöfer.

Beabsichtige meine

Wirtschaft

im besten Zustande getheilt oder im ganzen Umfange halber zu verkaufen.

St. Kranzloch,
Kalinowitz.

Vier überzählige

Arbeitspferde

hat billig abzugeben

Dom. Sacrau
bei Gogelien.

Ausgefämmte und abgesehntene

Frauenhaare

kauft

Paul Wokittel, Friseur
Groß-Strehlitz.

Ratten und Mäuse

tödtet mit „Acleron“ giftfrei u. gefahrlos für Kinder und Haustiere. P. 30, 60 und 100 Pf. bei

F. Kempky und J. Jacobsohn
Groß-Strehlitz.

Theater-Voranzeige.

Einem hochgeehrten Publikum von Groß-Strehlitz und Umgebung die ergebene Mittheilung, daß ich mit meiner aus 14 Personen bestehenden Gesellschaft

im Saale des Herrn Brauereibesizers **Diétrich**

einen Cyclus von Theatervorstellungen eröffne.

Meine Gesellschaft besteht aus guten Kräften und mein Repertoire umfaßt die neuesten Erzeugnisse der Bühnenlitteratur.

Sonnabend, den 13. Juli 1901

Eröffnungs-Vorstellung.

Mit der Bitte, mein Unternehmen durch zahlreichen Besuch unterstützen zu wollen, zeichne ich hochachtungsvoll

Moritz Ritter.

Alles Nähere die Inserate und Tageszettel. Adressen von möblirten Wohnungen mit ein und zwei Betten bitte in der Exped. d. Blattes niederzulegen.

vorm. Werner's Brauerei.

Hierdurch die ergebenste Anzeige, daß ich, um den Wünschen des w. Publikums in jeder Weise gerecht zu werden, neben meinem eigenen Gebräu noch

Culmbacher Rizzi-Bräu, Gaasebier,
Kronenbier hell und dunkel, Tafelbier
hell nach Pilsener Art

führe und dieselben in Flaschen und Gebinden abgebe.

Diétrich, Brauereibesizer.

Klinker,

flachwerke sog. **Viberschwänze**
und **falzziegel**

empfehlen zu zeitgemäß billigsten Preisen

Stradauer Thonwerke G. m. b. H.
Stradau p. Sachwitz.

Excelsior-Bronze

zeichnet sich vor allen anderen Bronzen dadurch aus, daß die bronzierten Gegenstände einen blattgoldähnlichen Ueberzug erhalten, der von großer Dauer ist.

Zu haben in Flaschen à 50 Pf. bei
G. Hübner, Papierhdlg.

Vorzügliche

Speisekartoffeln

hat abzugeben

E. Albrecht.
Groß-Strehlitz.